

Gebührenordnung Otterbachhalle

Die Ortsgemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Kosten für Strom, Wasser und Heizung von allen Benutzern der Otterbachhalle Benutzungsgebühren. Jugendarbeit ist grundsätzlich frei.

1. Dauernutzer

- 1.1 Die Dauernutzer der Otterbachhalle zahlen einen Unkostenbeitrag von 3,50 Euro pro Stunde (ohne Jugendarbeit). Die Endabrechnung erfolgt auf die von den Vereinen gemeldeten tatsächlichen Stunden, diese sind bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahr schriftlich zu melden. Sollte die Meldung nicht erfolgen, werden die Stunden aus dem Belegungsplan zur Berechnung herangezogen.

2. Grundgebühren

2.1	Übungseinheit (90 Minuten) bei Teilnehmer, wenn Gebühren erhoben werden	10,00 €
2.2	Übungseinheit (90 Minuten) auswärtige Verein oder Privatperson	20,00 €
2.3	Erste Veranstaltung eines örtlichen Vereins (Jahr)	25,00 €
2.4	Jede weitere Veranstaltung eines örtlichen Vereins	50,00 €
2.5	Gewerbliche Veranstaltung des Pächters des Gasthauses zur Guttenburg	100,00 €
2.6	Privatveranstaltungen von ortsansässigen Personen (Familienfeiern)	75,00 €
2.7	Geschlossene Veranstaltung des Pächters des Gasthauses zur Guttenburg, sofern keine Veranstaltung von Privatperson	75,00 €
2.8	Sonstige Veranstaltungen von Vereinigungen, Vereinen, Gruppen, Gewerbetreibende und auswärtigen Privatpersonen	200,00 €
2.9	Die Gebühr pro Tag vor der Veranstaltung (für Vorbereitung) beträgt 50% der Grundgebühr	

3. Zuschläge

3.1	Benutzung der Empore	15,00 €
3.2	Erweiterung der Bühne (Mithilfe des Gemeindearbeiters notwendig)	40,00 €
3.3	Benutzung der Küche und Spülmaschine	30,00 €
3.4	Benutzung der Bühne (ohne Licht und Beschallungsanlage)	15,00 €
3.5	Benutzung der Bühne, Licht und Beschallungsanlage	40,00 €
3.5	Heizungszuschlag	50,00 €

Die Heizperiode beginnt im September und endet im April.

Über die Benutzung entscheidet im Einzelfall der erste Ortsbeigeordnete. Er kann eine Kautions von bis zu 500,00 Euro verlangen.

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde in seiner Sitzung am 14. März 2013 beschlossen und tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Oberotterbach, den 21. März 2013



Ortsbürgermeister